

**Richtlinie zur Durchführung von Zahlungen aus dem gemeinsamen Fonds der
Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der Landeshauptstadt
München für die Überlebenden und Hinterbliebenen des Oktoberfestattentates vom
26.09.1980**

gemäß Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01700 vom 19.11.2020

Präambel

Bei dem Anschlag auf das Oktoberfest am 26. September 1980 handelt es sich um den schwersten rechtsextremistischen Anschlag der deutschen Nachkriegsgeschichte: Zwölf Menschen kamen ums Leben, über 200 wurden zum Teil sehr schwer verletzt. Viele der Betroffenen leiden auch vierzig Jahre nach dem Anschlag sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht noch unter den Folgen der Tat, trotz Operationen, Krankenhausaufenthalten, therapeutischer Behandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof im Rahmen der Einstellung des im Jahr 2014 wiederaufgenommenen Ermittlungsverfahrens am 6. Juli 2020 die rechtsextremistische Motivation des Täters Gundolf Köhler ausdrücklich festgestellt hat, und in Anbetracht des auch rund vierzig Jahre nach der Tat fortdauernden Leids der Betroffenen, soll dieses weitere Anerkennung in Form einer Solidarleistung durch den Staat erfahren. Daher haben sich die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Landeshauptstadt München entschlossen, einen Fonds für die Betroffenen des Oktoberfestattentats einzurichten. Das Gesamtvolumen des Fonds beträgt 1.200.000 Euro.

Aus dem Fonds erhalten die Verletzten und Hinterbliebenen der bei dem Anschlag auf das Oktoberfest Getöteten eine einmalige Solidarleistung. Die Leistung soll ein weiteres Zeichen der Solidarität mit den Betroffenen und ein deutliches Signal der Anerkennung des erlittenen Unrechts sowie des Leids der Betroffenen des schwersten rechtsextremistischen Anschlags der deutschen Nachkriegsgeschichte sein. Bei der Solidarleistung handelt es sich um eine einmalige Solidarleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet nicht statt.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Landeshauptstadt München.

§ 1 Voraussetzungen für die Solidarleistung

(1) Antragsberechtigt sind Verletzte und Hinterbliebene der bei dem Anschlag Getöteten, sofern sie aktuell noch unter gesundheitlichen Folgen (physisch und/oder psychisch) des Anschlags leiden.

(2) Zu den antragsberechtigten Hinterbliebenen gehören Eltern, Ehepartnerinnen und -partner, Kinder und Geschwister. Hierbei ist jede hinterbliebene Person einzeln antragsberechtigt. Ist die verletzte oder hinterbliebene Person vor dem 31. Dezember 2020 verstorben, ist eine Solidarleistung an die Angehörigen aus dem Fonds ausgeschlossen.

(3) Auf die Solidarleistung aus dem Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Darauf ist bereits in dem Antragsformular hinzuweisen.

§ 2 Art und Höhe der Solidarleistung

(1) Die Solidarleistung wird in Form von Pauschalen erbracht.

(2) Die Höhe der Pauschale für Verletzte ist abhängig von der Eingruppierung der antragsberechtigten Person. Die Eingruppierung erfolgt nach der aktuell noch bestehenden individuellen Schadensschwere. Maßgeblich dafür ist der sog. Grad der Schädigungsfolgen (GdS). Der GdS wird gemäß § 30 Bundesversorgungsgesetz nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen beurteilt. Bemessen wird der GdS in Zehnergraden von 10 bis 100. Die Eingruppierung erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle:

Aktuell noch bestehende individuelle Schadensschwere	Gruppe
GdS unter 30 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS unter 30 entsprechen und die die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigen	Gruppe V1
GdS von mindestens 30 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS von mindestens 30 entsprechen	Gruppe V2
GdS von mindestens 50 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS von mindestens 50 entsprechen	Gruppe V3
GdS von mindestens 90 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS von mindestens 90 entsprechen	Gruppe V4

(3) Die Pauschale für Hinterbliebene wird pro verlorener Angehöriger bzw. verlorenem Angehörigen gezahlt. Die Höhe der Pauschale für Hinterbliebene ist abhängig von der Eingruppierung der antragsberechtigten Person. Die Eingruppierung erfolgt anhand der nachfolgenden Tabelle:

Hinterbliebene Angehörige	Gruppe
Eltern, Ehepartnerinnen und -partner sowie Kinder	Gruppe H1
Geschwister	Gruppe H2

(4) Aufgrund der Begrenzung des Fonds auf ein Gesamtvolumen von 1.200.000 Euro kann die konkrete Höhe der Pauschalen für Verletzte und Hinterbliebene erst dann beziffert werden, wenn die Auskömmlichkeit des Fondsvolumens beurteilt werden kann (d. h. nach Ablauf der Antragsfrist). Die Höchstsätze für die Pauschalen entsprechen den Höchstsätzen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern und der Landeshauptstadt München vereinbart wurden.

(5) Verletzte, die sicher berechtigt sind, eine Solidarleistung aus dem Fonds zu erhalten, sollen zunächst eine Abschlagszahlung erhalten, deren Höhe von der Eingruppierung abhängig ist.

§ 3 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Leistungen aus dem Fonds werden auf Antrag in Textform (z. B. schriftlich oder elektronisch) der antragsberechtigten Person gewährt. Die antragsberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung vertreten lassen. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Landeshauptstadt München zu richten. Das Antragsformular wird übersandt bzw. kann über die Homepage der Landeshauptstadt München angefordert werden.

(2) Verletzte, die einen GdS über 30 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS über 30 entsprechen, geltend machen, haben dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, die die Angaben im Antrag bestätigen. Als Nachweise kommen beispielsweise Urkunden über einen festgestellten GdS oder aktuelle ärztliche Bescheinigungen in Betracht.

(3) Verletzte, die einen GdS unter 30 bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einem GdS unter 30 entsprechen und die die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigen, geltend machen, haben dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, die bestätigen, dass sie durch das Oktoberfestattentat Verletzungen erlitten haben, die die körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt haben. Als Nachweise kommen beispielsweise Urkunden über einen

festgestellten GdS, ärztliche Bescheinigungen oder amtliche Bescheide aus der Zeit nach dem Attentat in Betracht. Weiterhin hat die antragstellende Person im Rahmen der Antragstellung zu erklären, ob und inwiefern sie aktuell noch unter gesundheitlichen (physischen und/oder psychischen) Beeinträchtigungen leidet.

(4) Hinterbliebene haben dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen, die die grundsätzliche Antragsberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 bestätigen. Als Nachweise in diesem Sinne kommen beispielsweise Urkunden über die Eheschließung bzw. die Abstammung der antragstellenden Person in Betracht. Hinterbliebene bestätigen mit Antragstellung, dass sie aufgrund des Verlusts ihrer bzw. ihres Angehörigen aktuell noch unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen (physisch und/oder psychisch) leiden. Darauf wird im Antragsformular ausdrücklich hingewiesen. Nachweise, die diese Angabe bestätigen, müssen in der Regel nicht vorgelegt werden.

(5) Es genügt in der Regel, Ablichtungen der Unterlagen einzureichen. Sofern zusätzliche Angaben oder Unterlagen zur Entscheidungsfindung benötigt werden, erfragt die Landeshauptstadt München diese bei der antragstellenden Person.

(6) Mit dem Antrag soll die antragstellende Person darin einwilligen, dass ihre personenbezogenen Daten in dem für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Weiterhin soll die antragstellende Person darin einwilligen, dass ihre personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, um Auskünfte und Stellungnahmen bei anderen Behörden oder Stellen (z. B. Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landeskriminalamt, Opferberatungsstelle BEFORE e. V.) einzuholen, sofern dies zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlich ist. Wird die Einwilligung nicht oder nur teilweise erteilt und können die Leistungsvoraussetzungen nicht auf sonstige Weise festgestellt werden, geht dies zu Lasten der antragstellenden Person.

(7) Der Antrag muss bis spätestens 31. März 2021 bei der Landeshauptstadt München eingegangen sein (Ausschlussfrist). Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Auf diese Ausschlussfrist ist im Antragsformular ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Nach Ablauf der Ausschlussfrist soll die Landeshauptstadt München bis 30. Juni 2021 über die Anträge auf Solidarleistungen aus dem Fonds entscheiden. Abhängig vom Verwaltungsaufwand kann sich die Entscheidung gegebenenfalls etwas verzögern, erfolgt jedoch spätestens bis zum 30.09.2021. Für die Entscheidung über den Antrag auf Solidarleistung aus dem Fonds wird ein Bescheid erlassen.

§ 4 Rückforderung

Die Rückforderung zu Unrecht bezahlter Leistungen richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 5 Informationen von Betroffenen und der Öffentlichkeit

Das Antragsformular wird den Betroffenen, die der Landeshauptstadt München bekannt sind, im Dezember 2020 mit einem Begleitschreiben übersandt. Des Weiteren werden auf der Website der Landeshauptstadt München Informationen zu dem Fonds, den Anspruchsvoraussetzungen und der Antragstellung öffentlich zugänglich gemacht. In den Schreiben und der Veröffentlichung wird jeweils deutlich gemacht, dass es sich um einen gemeinsamen Fonds der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaats Bayern und der Landeshauptstadt München handelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 19.11.2020 in Kraft.